



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn

Stadt Aurich  
Herr Gerhard Boekhoff  
Bgm.-Hippen-Platz 1  
26603 Aurich

TEL-ZENTRALE 06196 908-0  
FAX 06196 908-1800  
INTERNET [www.bafa.de](http://www.bafa.de)  
TEL 06196 908-1010  
FAX 06196 908-1800  
E-MAIL [foerderung-raumlufi@bafa.bund.de](mailto:foerderung-raumlufi@bafa.bund.de)  
MEIN ZEICHEN RLTZ 20002953  
DATUM Eschborn, 11.10.2021

Bitte bei Schriftverkehr unbedingt Ihre Vorgangsnummer 20002953 angeben!

### Richtlinie für die Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumlufttechnische Anlagen und Zu-/Abluftventilatoren vom 01.09.2021

BEZUG Ihr Antrag vom 23.09.2021 (Antragseingang)  
ANLAGE Hinweise zum Verwendungsnachweis,  
ANBest-GK

## Z u w e n d u n g s b e s c h e i d

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass ich Ihnen entsprechend Ihrem Antrag zur Richtlinie für die Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumlufttechnische Anlagen und Zu-/Abluftventilatoren vom 01.09.2021 am Standort Am Ellernfeld 12, 26603 Aurich aus den Fördermitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) nach §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu

**176.000,00 EURO**

*(in Worten: einhundertsechundsiebzigttausend EURO).*

bewilligen kann.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn  
BANK Bk Saarbrücken BLZ 590 000 00  
EMPFÄNGER Bundeskasse Trier  
KONTO 590 010 20  
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20 BIC MARKDEF1590

Die von Ihnen beantragte Maßnahme umfasst:

- Maßnahme(n) nach Ziffer 5.1.3:
  - Neueinbau von stationären RLT-Anlagen
  - Erstellung eines Konzepts zur infektionsschutzgerechten Lüftung für den Neueinbau von stationären RLT-Anlagen
  
- Begleitmaßnahmen nach Ziffer 5.2:
  - Alle für den sicheren (Anlagen-) Betrieb notwendigen technischen Komponenten einschließlich erforderlicher Brandschutzmaßnahmen und der Anschluss von stationären RLT-Anlagen an bereits vorhandene Heizungssysteme
  - bauliche Maßnahmen wie Decken- oder Wanddurchbrüche
  - Beratungs- und Planungsleistungen
  - Baubegleitung und Bauleitung
  - Hygienemanagement nach Nummer 8.2 der Richtlinie
  - Erstellung der geforderten Nachweise nach Nummer 9 der Richtlinie

Anrechenbare förderfähige Ausgaben: 220.000,00 Euro.

Der Förderhöchstsatz beträgt 80 % der förderfähigen Ausgaben. Die Förderung (maximaler Zuschuss) ist auf 500.000,- Euro pro Standort begrenzt.

Bitte beachten Sie, dass dieser Bescheid und die Höhe der bewilligten Zuwendung ausschließlich auf Ihren Angaben im Antrag beruht. Inwieweit die angegebenen Ausgaben förderfähig sind, wird erst nach Durchführung der Maßnahme auf Grundlage des von Ihnen einzureichenden Verwendungsnachweises geprüft. Einzelheiten zu den förderfähigen Maßnahmen entnehmen Sie bitte dem Technischen Merkblatt auf der Homepage des BAFA.

Die Zuwendung erfolgt auf Ausgabenbasis in Form der Anteilsfinanzierung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss. Die von Ihnen beantragten Ausgaben erkläre ich für verbindlich und mache diese zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Anträge auf Erhöhung der Förderung wegen zwischenzeitlich geänderter Anlagenplanungen können nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides gestellt werden. Später eingehende Anträge auf Erhöhungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich zur Realisierung der oben genannten und von Ihnen in Ihrem o.a. Antrag beschriebenen Maßnahmen bestimmt.

Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel des Bundes.

### **Maßnahmenbeginn**

Ich gehe davon aus, dass Sie vor Erteilung dieses Zuwendungsbescheides noch nicht mit der Maßnahme begonnen haben. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Sollten dem Antrag Angebotsunterlagen/sonstige Unterlagen beigelegt worden sein, so sind diese nicht geprüft worden.

### **Bewilligungszeitraum und Verwendungsnachweis**



Damit das BAFA den Zuschuss an Sie auszahlen kann, bitte ich Sie, Folgendes zu beachten:

1. Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums muss
  - die Umsetzung abgeschlossen sein.

**Der Bewilligungszeitraum endet am 14.10.2022.**

Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist nur im Ausnahmefall und nur dann möglich, wenn sie schriftlich vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes beantragt wird und unter der Voraussetzung, dass Fördermittel zur Verfügung stehen.

2. Sie müssen Ihren Verwendungsnachweis bis zum 14.01.2023 eingereicht haben (siehe Anlage: Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P und abweichend von Nr. 6.1 von ANbest-GK spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes beim BAFA einzureichen).

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Höhe des auszahlenden Zuschusses bemisst sich anhand der tatsächlich angefallenen förderfähigen Ausgaben und der bewilligten Förderquote. Der auszahlende Zuschuss bleibt auf den obengenannten Betrag begrenzt.

Ihr Verwendungsnachweis muss **folgende Unterlagen** enthalten:

- Das vollständig ausgefüllte elektronische Verwendungsnachweisformular,
- Kopien der Rechnungen,
- Fachunternehmererklärung.

Informationen zur Einreichung des Verwendungsnachweises sowie Vordrucke zu den erforderlichen Nachweisen werden auf der Internetseite des Förderprogramms [www.bafa.de/rlt](http://www.bafa.de/rlt) zur Verfügung gestellt.

**Nebenbestimmungen**

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P oder ANBest-Gk) sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheids, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde.

Insbesondere sind folgende Nebenbestimmungen und Ergänzungen zu beachten:

1. Sie sind verpflichtet, dem BAFA unverzüglich anzuzeigen, wenn sich herausstellt, dass der **Zuwendungszweck nicht** oder mit der bewilligten Zuwendung **nicht zu erreichen ist**.
2. Sie sind verpflichtet, die geförderten RLT-Anlagen nach Inbetriebnahme mindestens drei Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Geförderte Zu-/Abluftventilatoren müssen nach Inbetriebnahme mindestens 1 Jahr zweckentsprechend betrieben werden. Innerhalb dieses Zeitraumes dürfen Sie die geförderte RLT-Anlagen und/oder Zu-/Abluftventilatoren nicht stilllegen oder nur dann veräußern, wenn Sie oder der zukünftige Anlagenbetreiber den Weiterbetrieb der RLT-Anlage und/oder der Zu-/Abluftventilatoren nachweisen. Eine Veräußerung oder Stilllegung geförderter RLT-Anlagen und/oder Zu-/Abluftventilatoren müssen Sie dem BAFA in jedem Fall unverzüglich anzeigen.
3. Werden für die oben genannte Maßnahme **andere öffentliche Mittel** bewilligt, sind Sie verpflichtet, mir dies unverzüglich mitzuteilen.
4. Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich und unaufgefordert alle **nachträglichen Änderungen von Tatsachen** schriftlich mitzuteilen, die für die Gewährung der Zuwendung maßgeblich waren (§ 3 Subventionsgesetz).

5. Sie haben die im Zusammenhang mit der Zuwendung anfallenden Belege **zehn Jahre** nach Antragstellung **aufzubewahren**, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Gleiches gilt für die übrigen Unterlagen des Verwendungsnachweises.
6. Das BAFA – einschließlich des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes – ist berechtigt, **Bücher, Belege und sonstige Unterlagen** zur Prüfung der Fördervoraussetzungen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu **prüfen** oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Dafür haben Sie die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
7. **Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam**, wenn die Anlage nicht vor Ende des Bewilligungszeitraumes in Betriebsbereitschaft gesetzt wird, der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht wird oder die Fördermittel durch das BAFA ausgezahlt werden. Hierbei handelt es sich um eine auflösende Bedingung im Sinne von § 36 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).